



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 13. Wahlperiode, 1991-1992

09.06.1992 - Drucksache 13/173

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 14. Mai 1992

Aufenthalt von abgelehnten Asylbewerbern

Der Senat wird um Auskunft gebeten:

1. Für wie viele im Land Bremen lebende Asylbewerber entstand im Jahr 1991 — falls Zahlen für das ganze Jahr nicht vorliegen: im ersten Halbjahr 1991 — die Pflicht zur Ausreise?
2. Wie viele der in Frage 1 genannten Asylbewerber
 - 2.1 sind freiwillig ausgereist,
 - 2.2 wurden abgeschoben,
 - 2.3 halten sich rechtlich zulässig im Inland auf, und worauf beruht jeweils die Befugnis,
 - 2.4 sind untergetaucht oder unbekanntem Aufenthalts?
3. Aus welchen Herkunftsländern stammen jeweils die in Frage 2 genannten Asylbewerber?

Borttscheller, Kudella und Fraktion der CDU

Dazu

Antwort des Senats vom 9. Juni 1992

Zu 1.

1991 entstand für insgesamt 1105 Asylbewerber, deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt worden ist, die Pflicht zur Ausreise.

Zu 2.1

Angaben darüber, wie viele ausreisepflichtige Asylbewerber nach negativem Ausgang ihres Asylverfahrens ausgereist sind, ohne daß eine Abschiebung erforderlich wurde, liegen nicht vor.

Zu 2.2

1991 sind im Land Bremen insgesamt 279 Ausländer, davon 155 Asylbewerber nach negativem Ausgang des Asylverfahrens, abgeschoben worden.

Zu 2.3

Es liegen keine Angaben darüber vor, wie viele Asylbewerber sich nach negativem Ausgang des Asylverfahrens weiterhin rechtmäßig im Land Bremen aufhalten.

Der Aufenthalt in diesen Fällen beruht auf unterschiedlichen Ursachen:

- Zum einen sind mit Einvernehmen des Bundesministers des Innern für Asylbewerber, die sich nach negativem Ausgang des Asylverfahrens aufgrund des früheren Ausländergesetzes bereits längere Zeit im Bundesgebiet aufgehalten haben, sog. Altfallregelungen getroffen worden, die den Betroffenen einen weiteren Aufenthalt ermöglichen,

- zum anderen beruht der Aufenthalt auf Abschiebestopps, die wegen krisenhafter Entwicklung in den Heimatländern (z. B. in Bosnien-Herzegowina oder Kroatien) den Betroffenen einen vorübergehenden weiteren Aufenthalt gewähren.
- Schließlich ergeben sich aus dem Ausländergesetz Gründe (z. B. Eheschließung) für einen weiteren Aufenthalt.

Zu 2.4

Angaben darüber liegen nicht vor.

Zu 3.

Die Frage kann nur im Hinblick auf die Abschiebung abgelehnter Asylbewerber beantwortet werden; für die übrigen Fragen liegen keine Angaben vor. 1991 sind abgelehnte Asylbewerber in folgende Länder abgeschoben worden:

Türkei	81	Nigeria	4
Jugoslawien	24	Indien	3
Polen	13	Pakistan	1
Gambia	10	Libanon	1
Ghana	10	Kongo	1
Rumänien	7		